

Satzung der Stadt Osterwieck für das Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofsatzung

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom (GVBl. S. 460) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158) in der jeweiligen z. Z. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Osterwieck gelegenen kommunalen Friedhöfe und die von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen:

- Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Göddeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode, Zilly

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden. Im Stadtgebiet sind außerhalb der Friedhöfe Bestattungen nicht zugelassen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Osterwieck in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzdauergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
6. Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 4 Veranstaltungen

Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung auf Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt Osterwieck. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Besuch der Friedhöfe ist an festgesetzte Öffnungszeiten gebunden:

Öffnungszeiten:	Oktober bis April	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Mai bis September	von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr

1. Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben.
2. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.
3. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.

4. Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
5. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.
6. Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
2. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
3. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Bestattungen finden werktags auch samstags statt. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Die Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.
5. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen auf der „Grünen Wiese“ beigesetzt.
6. Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
7. Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen.

§ 9 Säрге

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Die Beisetzung von Särgen in vorhandenen Grüften ist nicht zugelassen. Beisetzungen sind dort zulässig, wenn die Grüfte mit Erde verfüllt werden. Eine Beisetzung von Urnen in Grüften ist möglich.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Verursacher.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht erlaubt.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen in Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern werden von Bestattungsinstituten vorgenommen. Ein Antrag der Nutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und von der „Grünen Wiese“ (Urnengemeinschaftsanlage) sind nicht zulässig. In den Fällen des § 20 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
3. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
4. Alle Umbettungen von Urnen auf dem Friedhof in Osterwieck werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen.
5. Die Kosten der Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Osterwieck bzw. des Eigentümers des Friedhofsgrundstücks. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“ für anonyme Beisetzungen
 - Ehrengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Die Grabfelder werden getrennt voneinander für Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber angelegt.
- 5.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab,
 - b) Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.
 - c) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen auf einer Reihengrabstätte sind nicht zulässig
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15 Wahlgrabstätten – Dauergrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf den Gräberfeldern für Wahlgräber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre bis höchstens 25 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
2. Es werden vergeben:
 - a) Wahlgrabstätten als Einzelgrabstätte
 - b) Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl .
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.
4. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur möglich, bei Eintritt eines Bestattungsfalls, oder durch Personen über 65 Jahre.
5. Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
6. In der Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 8 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig.
7. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
8. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
9. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
10. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 16 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und

Urnengemeinschaftsanlage

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.
2. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber auf dem Gräberfeld für Urnen bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 25 Jahre wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wieder erworben werden. In einer Urnendauergrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsstätten „Grüne Wiese“ sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt. (anonyme Beisetzungen)
4. Urnen können auch in Dauergrabstätten (§ 15) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 17 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von sechs Urnen zulässig.
5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
6. Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten. Auf die Urnengemeinschaftsanlage sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Nutzungsberechtigte

1. In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
3. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die volljährigen ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
5. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
6. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
7. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegen der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (5) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei Reihengrabstätten der nächste Angehörige, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Verantwortlichen bzw. durch dessen Beauftragten zu stellen.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gestalten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Reihen- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Verwaltung.
- (10) Die Gestaltung der Grabstätten, insbesondere das Aufbringen von Kies und anderen Stoffen an der Umrandung (0,50m) hat so zu erfolgen, dass anliegende Grabstätten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ein zusätzliches Anbringen von festen Umrandungen jeglicher Art wird nicht gestattet.

§ 20 Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet oder eingesät werden.
2. Bei Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein

Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VI. Grabmale

§ 21

Beschaffenheit der Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen oder deren Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

§ 22

Aufstellung von Grabmalen

- (1) Den Anträgen auf Errichtung und Veränderung von Grabmalen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Abmessungen der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks gestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob eine ausreichende Fundamentierung und Befestigung der Grabmale durchgeführt worden ist.

- (2) Die Grabmale bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14 m, Grabmale über 0,5 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.
- (3) Für Grabmale werden bestimmte Kernmaße (Gesamthöhe ab Wegoberfläche) festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 5 % nach oben oder unten abweichen.
Als Mindestmaße der Kernmaße wird festgesetzt:
- | | |
|---------------------------|---------------|
| Reihengräber | 0,60 – 0,80 m |
| Wahlgräber in Grabfeldern | 1,00 – 1,30 m |
| Urnenreihenstellen | 0,65 m |
| Urnenwahlstellen | 0,80 m |
- Bevorzugt sollten Grabmale im Verhältnis Höhe zur Breite 2 : 1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5 : 1 bis 3,5 : 1 verwendet werden.
- (4) Es sind an allen Grabarten stehende als auch liegende Grabmale zulässig.
- (5) Die Maße für ein Einzelgrab betragen 2,00 m x 1,00 m
für ein Doppelgrab 2,50 m x 2,50 m
für ein Urnenreihengrab 0,50 m x 0,50 m
für ein Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m

§ 24 Zustand der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 16 gestellt hat, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 25 Entfernung der Grabmale und Grabaufbauten

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 18 Abs. 3 kann die Verwaltung die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, sind die Grabmale auf eigene Kosten zu entfernen. Kann dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann die Einebnung auf Antrag an die Friedhofsverwaltung übertragen werden.
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Osterwieck über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des nächsten Angehörigen bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Jeder Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche für eine Grabstätte kann an die Friedhofsverwaltung einen Antrag zur Einebnung der Grabstätte erteilen, wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist.

VII. Feierhallen und Trauerfeier

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle des Friedhofes, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Termin der Trauerfeier ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg sind nicht gestattet.

VIII. Abschnitt Gebühren

§ 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Osterwieck in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

IX. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
3. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist.

§ 29 Haftung

Die Stadt Osterwieck haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Osterwieck nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,- € bis 500,- € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnungen) mit allen Nachträgen außer Kraft.

- Friedhofsordnung, Satzung der Stadt Dardesheim über die Ordnung auf dem Friedhof der Stadt Dardesheim vom 11.12.1995
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Dardesheim über die Ordnung auf dem Friedhof der Stadt Dardesheim vom 03.11.2009
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Deersheim vom 01.06.1991
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Deersheim vom 03.11.2009
- Friedhofsordnung Satzung der Gemeinde Hessen über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Hessen vom 09.03.2000
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hessen über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Hessen vom 03.11.2009
- Friedhofsordnung, Satzung der Gemeinde Osterode am Fallstein über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Osterode vom 22.04.1992
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Osterode über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Osterode vom 03.11.2009
- Friedhofsordnung, Satzung der Gemeinde Veltheim über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Veltheim vom 25.01.1999
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Veltheim über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Veltheim vom 25.01.1999 am 21.05.2001
- 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Veltheim über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Veltheim vom 03.11.2009
- Friedhofsordnung, Satzung der Gemeinde Zilly über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Zilly vom 23.06.1992
 - 1. Änderung vom 28.02.2001
 - 2. Änderung vom 04.09.2001
 - 3. Änderung vom 03.11.2009
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterwieck vom 27.09.2001
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Osterwieck vom 05.11.2009
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Berßel vom 04.03.2004
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Berßel vom 17.12.2009

- Friedhofssatzung der Gemeinde Lüttgenrode-Stötterlingen vom 13.07.1992
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofssatzung der Gemeinde Lüttgenrode-Stötterlingen vom 23.11.2009

- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schauen vom 01.03.2007
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schauen vom 26.11.2009

- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wülperode vom 15.09.1993
- 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wülperode vom 14.12.2009

- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rhoden vom 24.02.1992

- Friedhofsordnung der Gemeinde Bühne, Hoppenstedt und Rimbeck vom 01.12.1994
- 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Bühne, Hoppenstedt und Rimbeck vom 30.11.2009

Osterwieck, den 08.12.2011


Wagenführ

Bürgermeisterin



